

Friedhofreglement der Gemeinde Muotathal

Gestützt auf die kant. Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Bestimmungen:

Art. 1

1. Der Friedhof der Gemeinde ist zur Beerdigung sämtlicher in der Gemeinde wohnhafter Verstorbener bestimmt.
2. Ferner derjenigen Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben sind und die in der eigenen Wohngemeinde nur mit besonders hohem Aufwand bestattet werden können.
3. Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene dürfen nur mit spezieller Bewilligung der beaufsichtigenden Behörde beigesetzt werden.
4. Der Friedhof ist im Eigentum der Gemeinde.

Art. 2

Die Aufsicht über das Begräbniswesen und den Friedhof wird vom Gemeinderat durch die Friedhofkommission ausgeübt. Der Gemeinderat wählt die Friedhofkommission mit mindestens 5 Mitgliedern und einer Amtsdauer von 2 Jahren. Der Friedhofverwalter, der Pfarrer und der Kirchenvogt sind von Amtes wegen Mitglied der Friedhofkommission.

Art. 3

Gegen Verfügung des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 4

Die Anlage des Friedhofs erfasst:

- a) Begräbnisstätten in Reihengräbern für Erwachsene.
- b) Familiengräber soweit diese heute bestehen. Künftig dürfen keine Familiengräber mehr abgegeben werden.
- c) Begräbnisstätten für Geistliche.
- d) Begräbnisstätten für Kinder.
- e) Urnengräber.

Art. 5

Der Friedhofverwalter führt die Gräber- und Urnenkontrolle. (Grabverzeichnis)

Art. 6

Die Verstorbenen werden bis zur Beerdigung in der Totenkapelle aufbewahrt.

Art. 7

1. Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest für:
 - Benützung der Totenkapelle
 - Bestattung
 - Grabkreuze
 - Grabeinfassungen
 - für alle Arbeiten, die der Gemeinde in Zusammenhang mit der Bestattung anfallen
 - Gräber von verstorbenen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde hatten, samt den zur Beisetzung nötigen Aufwendungen.
2. Die Gebühren werden dem Nachlass belastet. Für mittellose Verstorbene werden die Gebühren von der Gemeinde bezahlt, sofern diese nicht anderweitig sichergestellt werden können.
3. Für Gräber von Verstorbenen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde hatten, sind die Gebühren vom Gemeinderat kostendeckend festzulegen.
4. Für Urnenbestattungen betragen die Kosten (Grabkreuz, Einfassung, Grab, Beschriftung) 2/3 der Erdbestattungen. Für Urnenbestattungen in bestehende Gräber 1/3 der Gebühren der Erdbestattung.
5. Die Grabmäler und Einfassungen sind Eigentum der Gemeinde.
6. Im Übrigen erlässt der Gemeinderat auch die im kantonalen Recht vorgesehenen Gebühren.

Art. 8

1. Die Beerdigung in den Grabstätten hat in ununterbrochener Reihenfolge zu geschehen.
2. Die Masse der Gräber betragen:
 - a) Länge und Breite:
 - 190 x 75 cm für Erwachsenen
 - 180 x 60 cm für Kinder
 - 100 x 50 cm für Kinder unter sechs Jahren
 - 80 x 60 cm für Urnengräber
 - b) Tiefe bei Erdbestattung: 120 cm
 - c) Tiefe bei Urnenbestattung: 60 cm
 - d) Zwischenraum zwischen zwei Gräbern: 30 cm

Art. 9

Die Bestattung von Urnen in bestehende Gräber der gleichen Familie oder nahestehender Personen ist zulässig, sofern der Verstorbene nicht mehr als 10 Jahre beerdigt ist.

Art. 10

1. Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattung zwanzig Jahre, bei Urnenbestattung zehn Jahre.
2. Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Bezirksrates die Grabesruhe im Einzelfall verkürzen.

Art. 11

Vor Wiederbenutzung der Grabstätten werden die Angehörigen durch amtliche Bekanntmachung von der Friedhofkommission orientiert, den Grabschmuck innert Monatsfrist zu entfernen. Die Entfernung der Grabmäler und Einfassung erfolgt durch die Gemeinde. Sie verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Art. 12

Als Grabdenkmäler sind die vom Gemeinderat genehmigten Modelle zu verwenden. Die Gemeinde stellt sie zur Verfügung. Diese Modelle sind in gleichmässig abwechselnder Reihenfolge anzubringen. Die Anbringung anderer Grabdenkmäler ist nicht gestattet. Für Kindergräber sind Grabsteine oder Grabkreuze im bisherigen Rahmen, nach Rücksprache mit dem Friedhofverwalter, zu verwenden.

Art. 13

Grabeinfassungen und Denkmäler sind in der betreffenden Gräberreihe gleichflüchtig anzubringen.

Art. 14

Familiengräber werden keine mehr abgegeben. Für bestehende Familiengrabstätten besteht bis zum Ablauf der Gräber für die Inhaber die Pflicht, diese auch bei Nichtbelegung und bei Ablauf der Grabesruhe in passendem Schmuck zu erhalten.

Art. 15

Das Recht der Benutzung der bestehenden Familiengräber dehnt sich auf Vater, Mutter und die direkten Nachkommen aus. Vorbehalten bleibt die vertraglich vereinbarte Dauer des Familiengrabes, die solche Berechtigungen um nicht mehr als 10 Jahre überschreiten darf.

Art. 16

Verkaufte Familiengräber, welche durch die Inhaber während einem Jahr nicht mehr unterhalten werden, fallen an die Gemeinde zurück, sofern dieselben auf schriftliche Aufforderung hin nicht innert Monatsfrist wieder Instand gestellt werden und die Grabesruhe abgelaufen ist.

Art. 17

Grabmäler sollen erst ca. sechs Monate nach der Beerdigung angebracht werden.

Art. 18

Die Besorgung der Gräber ist Pflicht der Angehörigen der Verstorbenen. Es ist dabei auf möglichst niedrige Bepflanzung Wert zu legen. Alle Abfälle sind in die Abfallmulde zu bringen.

Art. 19

1. Für die Besorgung der Gräber von Verstorbenen kann der Gemeinderat aus deren Nachlass einen angemessenen Betrag erheben.
2. Für mittellose Verstorbene ist der Grabunterhalt auf Kosten der Gemeinde auszuführen, sofern dieser nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Art. 20

Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und zum Schutz der Friedhofanlage ordnet der Gemeinderat das nötige an. Es ist insbesondere untersagt:

- Ruhestörungen auf dem Friedhof, besonders während der Zeit von Bestattungen und von Gottesdiensten,
- das freie Laufen lassen von Hunden,
- das Verunreinigen des Friedhofes,
- das Herumspringen und Lärmen,
- das unberechtigte Pflücken von Blumen,
- das Beschädigen von Bepflanzung und der Grabdenkmäler.

Art. 21

1. Für Übertretung gelten die kantonalen Strafbestimmungen.
2. Durch dieses Reglement werden sämtliche früheren Reglemente aufgehoben.

Art. 22

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 23

Dieses Reglement ist nach Abnahme durch die Gemeindeversammlung dem Regierungsrat zu unterbreiten und tritt nach dessen Genehmigung auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 16. November 1990.

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 398 vom 05.03.1991.